

Beschlussvorlage	Datum: 06.01.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: S 3
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:
Beschluss zur Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die kommunal getragenen Schulen der Hansestadt Rostock ab dem Schuljahr 2014/15	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.01.2014	Schul- und Sportausschuss
29.01.2014	Bürgerschaft
	Zuständigkeit
	Vorberatung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag: *

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschließt die „Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die kommunal getragenen Schulen der Hansestadt Rostock ab dem Schuljahr 2014/15“ an nachfolgend aufgeführten Schulen:

Schule	Schuljahr 2013/14 als Basisjahr	Aufnahmekapazität ab dem Schuljahr 2014/15
Grundschule „Rudolf Tarnow“, Ratzeburger Str. 9	315	360
Grundschule „Lütt Matten“, Turkuer Str. 59 a	246	260
Grundschule Reutershagen, M.-Thesen-Str.17	133	208
„Werner-Lindemann-Grundschule“, Elisabethstr. 27	271	312
Grundschule am Margaretenplatz, Barnstorfer Weg 21 a	293	475
„Schulcampus Evershagen“ Kooperative Gesamtschule Th.-Morus-Str. 3	813	888
Jenaplanschule „Peter Petersen“ Integrierte Gesamtschule mit Grundschule Lindenstr. 3 a	385	420
Käthe-Kollwitz-Gymnasium, H.-Tessenow-Str. 47	534	620
Schulzentrum „Paul-Friedrich-Scheel-Schule“ Sammelweisstr. 3	280	310

Beschlussvorschriften:

- § 22 Abs. 3 KV M-V
- § 45 , § 51 SchulG M-V i. d. Fassung v. 13.12.2012
- Schul-KapVO M-V v. 26.01.2010

bereits gefasste Beschlüsse: 2013/BV/4233

Sachverhalt:

Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Dezember 2012 regelt beginnend ab dem Schuljahresanfang 2010/2011 den Aufnahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in die weiterführenden Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler/Innen. Im Gegenzug dazu fordert das Schulgesetz M-V § 45 Absatz 3 von den Schulträgern die Festlegung von Aufnahmekapazitäten für die jeweilige Schule.

Im Detail weist der § 45 Abs. 3 aus:

(3) „Der Träger der Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest...“

Vorgaben und Kriterien zur Festlegung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen werden in der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V) geregelt i. V. mit § 51 SchulG M-V.

Für die einzelnen kommunal getragenen Schulstandorte der Hansestadt Rostock wurden der Schulkapazitätsverordnung entsprechend Kapazitätsfestlegungen ab dem Schuljahr 2013/2014 getroffen (Beschluss Nr. 2013/BV/4233).

Der Beschlussinhalt unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein

Roland Methling

* **Anmerkung Sitzungsdienst/Wo. (27.01.2014):**
redaktionelle Änderung des Einreichers eingearbeitet (Tabelle vom Sachverhalt in den Beschlussvorschlag verschoben.)